

## BP 1.22 „Ossenbeck I. 15. Änderung - Begründung

Stadtbauamt  
61 26 1.22 pa-re

Drensteinfurt, den 12. Juni 1986

### B e g r ü n d u n g

zur 15. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 13 BBauG

vom

Auf der südlichen Teilfläche des Grundstückes der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 31, Nr. 544, ist ein Einfamilienhaus errichtet worden. Das Flurstück befindet sich im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I".

Bei den Eigentümern handelt es sich um eine Familie mit 4 erwachsenen Personen. Deshalb wird beabsichtigt, auf dem Grundstück 2 Garagen zu erstellen.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen.

Die Stellung des Gebäudes und die festgesetzte überbaubare Fläche lassen die Garagen nicht im Sinne der Festsetzungen des Bebauungsplanes erstellen. Von den Grundeigentümern ist vorgesehen, die Garagen an die Grenze zu dem südlichen Flurstück Nr. 543 zu errichten. Der Bebauungsplan sieht hier keine überbaubare Fläche vor. Deshalb bitten die Grundeigentümer, die überbaubare Fläche so festzusetzen, daß sie die Garage an dieser Stelle verwirklichen können. Durch die Zufahrt von der nördlichen Grenze des Wendehammers wäre die Stellung der Garagen optimal.

Aus städtebaulicher Sicht ergeben sich gegen diese Änderung keine Bedenken. Das durch den Bebauungsplan vorgegebene geordnete städtebauliche Erscheinungsbild bleibt bestehen, so daß der beantragten Änderung zugestimmt werden sollte.

Kosten durch diese Änderung entstehen der Stadt Drensteinfurt nicht.

  
(Pasler)